

GESCHÄFTSORDNUNG
der
Aktuarvereinigung Österreichs
(AVÖ)

beschlossen in der Generalversammlung am 18.02.2014

AKTUARVEREINIGUNG ÖSTERREICHS (AVÖ)

I. ALLGEMEINES

§ 1. Einleitung

Dieser Geschäftsordnung liegen die Statuten der Aktuarvereinigung Österreichs zu Grunde. Die Geschäftsordnung soll jene Punkte festlegen, die über die in den Statuten getroffenen Regelungen hinausgehen und die zur ordnungsgemäßen Führung des Vereins erforderlich sind.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt im Folgenden die jeweils gewählte Formulierung immer für beide Geschlechter (vgl. § 1 (4) GleichbG).

II. MITGLIEDER

§ 2. Vereinsmitglieder

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentlichen, unterstützenden und Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Art der Mitgliedschaft ist in den Statuten festgelegt.

§ 3. Aufnahme in den Verein (Aufnahmeausschuss)

- (1) Für die Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag mit dem offiziellen Formular der AVÖ zu verwenden.
- (2) Nach vollständig vorliegendem Antrag (inklusive aller Unterlagen) ist der Antragsteller über die Entscheidung des Vorstandes innerhalb von 4 Monaten zu informieren.
- (3) Im Falle eines negativen Aufnahmebescheids oder nach Ablauf von 4 Monaten kann der Antragsteller den Aufnahmeausschuss (§ 21) anrufen.

§ 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet ihre Kontaktdaten immer vollständig und aktuell zu halten um die Kommunikation zu gewährleisten.
- (2) Die Mitglieder haben sich kollegial zu verhalten. Die Verpflichtung zur Kollegialität verbietet es, das Ansehen anderer Mitglieder, sowie des Vereins oder des Berufsstandes zu beeinträchtigen. Unsachliche oder leichtfertige Anschuldigungen gegen einen Kollegen sind unkollegial.

AKTUARVEREINIGUNG ÖSTERREICHS (AVÖ)

§ 5. Austritt und Ausschluss aus dem Verein

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, welche trotz Zahlungserinnerung und nach schriftlicher eingeschriebener Mahnung an die zuletzt angegebene Adresse länger als zwei Monate mit ihren Beiträgen im Rückstand bleiben, jederzeit auszuschließen.

§ 6. Mitgliedsbeiträge

- (1) Alle Mitglieder haben jährliche Mitgliedsbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Generalversammlung bestimmt wird.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages hängt von der Art der Mitgliedschaft ab.
- (3) Für die Mitgliedschaft in der Sektion *Anerkannter Aktuare der Aktuarvereinigung Österreichs* werden eigene Beiträge festgesetzt.
- (4) Bei Ruhendgestellten Mitgliedern der Sektion *Anerkannter Aktuare*, deren Ruhendstellung länger als ein Jahr dauert sind entsprechend dem Mitgliedsstatus zum 1.1. die Beiträge festzusetzen. Wer zum 1.1. eines Jahres noch keine 12 Monate ruhendgestellt war, hat den vollen Beitrag für dieses Jahr zu leisten. Wer zum 1.1. eines Jahres mindestens 12 Monate durchgehend ruhendgestellt war, hat den für Ruhendgestellte reduzierten Beitrag für dieses Jahr zu leisten.
- (5) Für die *Assoziierten Aktuare* werden eigene Beiträge festgesetzt.
- (6) Für unterstützende Mitglieder werden Mindestbeiträge festgesetzt.
- (7) Die freiwillig Austretenden sowie die ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückvergütung ihrer Beiträge.
- (8) In Ausnahmefällen wie z.B. Krankheit oder Arbeitslosigkeit ist der Vorstand berechtigt, dem betreffenden Mitglied über dessen Ansuchen die Stundung, Minderung oder den Erlass der Mitgliedsbeiträge zu bewilligen.

III. SEKTION ANERKANNTER AKTUARE DER AKTUARVEREINIGUNG ÖSTERREICHS

§ 7. Aufnahme in die Sektion *Anerkannter Aktuare*

- (1) Der Antrag auf Aufnahme in die Sektion *Anerkannter Aktuare* ist schriftlich mit dem vollständig ausgefüllten offiziellen Formular der AVÖ an den Vorstand zu richten.
- (2) Der Antragsteller muss sich durch Unterschrift zur Anerkennung und Einhaltung der Landesregeln in der jeweils geltenden Fassung verpflichten.
- (3) Für ordentliche Mitglieder, die die Bedingungen gemäß Abs.4 und Abs.5 erfüllen, besteht ein Anspruch auf Aufnahme in die Sektion *Anerkannter Aktuare*.
- (4) Die Aufnahme in die Sektion *Anerkannter Aktuare* erfordert den Nachweis einer Ausbildung auf dem Gebiet der Versicherungs- und Finanzmathematik, sowie zu berufsständischen Fragen und den Nachweis einer einschlägigen Praxis.
- (5) Die detaillierten Aufnahmeleitlinien (Anforderungen) werden von der Generalversammlung erlassen und stellen einen Anhang zur Geschäftsordnung dar.
- (6) Der Vorstand und der Arbeitskreis für die Aus- und Weiterbildung sind verpflichtet, für eine kontinuierliche Aktualisierung der Aufnahmekriterien zu sorgen, die den Veränderungen im Berufsbild des Aktuars Rechnung trägt. Im Falle tiefgreifender Reformen sind angemessene Übergangsbestimmungen vorzusehen.
- (7) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in die Sektion *Anerkannter Aktuare*.

Eine Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme kann beim Obmann des Berufungsausschusses eingebracht werden und ist vom Berufungsausschuss abzuhandeln.

§ 8. Leitung der Sektion *Anerkannter Aktuare*

- (1) Die Leitung der Sektion *Anerkannter Aktuare* obliegt dem Vorstand.
- (2) Landesregeln und deren Änderungen werden vom Vorstand unter Beachtung der internationalen Entwicklung erarbeitet und der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt. Zu diesem Punkt sind nur Mitglieder der Sektion *Anerkannter Aktuare* (gemäß §9 Abs. 2 der Statuten) und die Assoziierten Aktuare (gemäß §12 Abs. 1 der Statuten) stimmberechtigt.

§ 9. Ruhendstellung der Mitgliedschaft in der Sektion *Anerkannter Aktuare*

- (1) Eine Ruhendstellung der Mitgliedschaft in der Sektion Anerkannter Aktuare ist vorab dem Vorstand schriftlich mitzuteilen unter Angabe des Beginns der Ruhendstellung, der ein Monatserster zu sein hat. Die Ruhendstellung im Sinne des § 11 der Statuten hat mindestens 6 Monate zu betragen.
- (2) Aktuare in Ruhe sind von der Verpflichtung zur laufenden Weiterbildung (CPD) für die Zeit der Ruhendstellung befreit. Für den Zeitraum der Ruhendstellung eines Jahres entfällt der monatsgenaue aliquote Anteil der CPD Verpflichtung (1/12 Regelung).

§ 10. Reaktivierung von ruhendgestellten Mitgliedschaften

- (1) Ein Antrag auf Reaktivierung ist schriftlich, unter Angabe des gewünschten Reaktivierungstermins, der ein Monatserster zu sein hat, an den Vorstand zu richten.
- (2) Dem Antrag auf Reaktivierung ist der Verlauf der Erfüllung der laufenden Weiterbildung (CPD) Verpflichtung für den Zeitraum von 2 Jahren vor der Ruhendstellung beizulegen.
- (3) Der Vorstand hat den Antrag auf Reaktivierung hinsichtlich der Dauer der Ruhendstellung und der CPD zu prüfen. Hat die Ruhendstellung länger als 3 Jahre gedauert, so ist eine neuerliche Prüfung der notwendigen Kenntnisse nach den dann gültigen Bestimmungen der Aufnahme Richtlinien vorzunehmen.

IV. CERA

§ 11. CERA Ausbildung und Prüfung

- (1) Der Certified Enterprise RiskActuary (CERA, <http://www.ceraglobal.org>) ist ein weltweit anerkannter, einheitlicher Ausweis im Bereich des Enterprise Risk Management (ERM). Er richtet sich an berufstätige und qualifizierte Aktuare (Fully Qualified Actuaries).
- (2) Den Titel "CERA" kann erlangen, wer der Sektion Anerkannter Aktuare der Aktuarvereinigung Österreichs angehört und die entsprechende Zusatzqualifikation für Aktuare im Bereich Enterprise Risk Management erfüllt.
- (3) Die detaillierten Anforderungen zu Erlangung und Erhalt des Titels „CERA“ werden von der Generalversammlung erlassen und stellen einen Anhang zur Geschäftsordnung dar.
- (4) Mit der Verleihung des Titels „CERA“ wird eine einmalige Gebühr erhoben, deren Höhe von der Generalversammlung beschlossen wird .

AKTUARVEREINIGUNG ÖSTERREICHS (AVÖ)

V. ORGANE DES VEREINS

§ 12. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die erweiterte Leitung der AVÖ;
- d) die Rechnungsprüfer;
- e) der Aufnahmeausschuss;
- f) der Disziplinausschuss;
- g) der Berufungsausschuss;
- h) das Schiedsgericht.

Die grundlegenden Aufgaben der Organe sind in den Statuten geregelt.

§ 13. Vorstand

(1) Der Vorstand besteht zumindest aus

- a) dem Präsidenten;
- b) mindestens einem stellvertretenden Präsidenten
- c) dem Generalsekretär;
- d) dem Schriftführer;
- e) dem Kassier.

(2) Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder :

- a) Der Präsident vertritt den Verein nach innen und außen. Offizielle Schriftstücke sind tunlichst vom Präsidenten mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- a) Der/die Stellvertreter vertreten im Verhinderungsfall des Präsidenten den Verein nach innen und außen.
- b) Der Generalsekretär hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen und die laufenden Geschäfte zu besorgen.
- c) Der Schriftführer hat die Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen zu führen, sowie den Schriftverkehr zu erledigen.
- d) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Finanzgebarung des Vereins verantwortlich.

AKTUARVEREINIGUNG ÖSTERREICHS (AVÖ)

§ 14. Funktionsdauer des Vorstandes

- (1) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Abberufung und Rücktritt.
- (2) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Fall des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung, zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Wahl des neuen Vorstandes wirksam.

§ 15. Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen.
- (2) Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten bzw. im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.
- (3) Vorstandssitzungen haben nach Bedarf mindestens aber viermal jährlich stattzufinden.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (5) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Im Bedarfsfall beschließt der Vorstand, durch welches andere Vorstandsmitglied die Vertretung eines Vorstandsmitgliedes wahrgenommen wird.

§ 16. Erweiterte Leitung der AVÖ

- (1) Die erweiterte Leitung der AVÖ ist vor allem mit der Arbeit der Arbeitskreise und deren Ergebnissen betraut. Sie hat sowohl Arbeitskreise ins Leben zu rufen, als auch deren Themen festzulegen, die Arbeit zu überwachen, die Ergebnisse zu prüfen und gegebenenfalls die Veröffentlichung der Ergebnisse zu beschließen.
- (2) Die Sitzungen werden vom Präsidenten bzw. im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.

AKTUARVEREINIGUNG ÖSTERREICHS (AVÖ)

- (3) Sitzungen der erweiterten Leitung der AVÖ sind nach Bedarf mindestens aber zweimal jährlich abzuhalten.
- (4) Die erweiterte Leitung ist beschlussfähig, wenn alle ihre Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (5) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (6) Die erweiterte Leitung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Bei den Sitzungen der erweiterten Leitung der AVÖ haben, sofern dies nicht einem anderen Organ vorbehalten ist, die Mitglieder der erweiterten Leitung auch das Stimmrecht.

§ 17. Arbeitskreise

- (1) Der Vorstand kann Arbeitskreise zur Erfüllung des Vereinszweckes und zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes gründen und deren Aufgabenbereich festlegen. Dadurch dürfen aber die eigentlichen Aufgaben des Vorstandes nicht abgegeben werden.
Die Ergebnisse der Tätigkeit solcher Arbeitskreise sind den Vereinsmitgliedern in geeigneter Weise zugänglich zu machen.
- (2) Der Vorstand bestellt die Leiter der Arbeitskreise und deren Stellvertreter, wobei auf eine entsprechende fachliche Expertise und Reputation in dem jeweiligen Bereich zu achten ist.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht an den Arbeitskreissitzungen teilzunehmen.
- (4) Die Arbeitskreise erarbeiten für ihren Arbeitsbereich Terms of Reference, deren Beschlussfassung dem Vorstand vorbehalten ist. Diese haben mindestens zu enthalten:
 - Arbeitsbereich und Themen
 - Anzahl Sitzungen pro JahrDie Terms of Reference sollen öffentlich zugänglich sein.
- (5) Einladungen, Protokolle und aktuelle Mitgliederlisten der Arbeitskreise sind dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Die Arbeitskreise können zur Bewältigung ihrer Aufgaben Untergruppen einrichten. Verantwortlich und berichtspflichtig dem Vorstand gegenüber ist aber nur der Arbeitskreis selbst, der die Ergebnisse der Untergruppen zusammenzufassen hat.

AKTUARVEREINIGUNG ÖSTERREICHS (AVÖ)

VI. BEIRAT

§ 18. Beirat

- (1) Zur Unterstützung bei der Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere der langfristigen Planung der grundsätzlichen Ausrichtung des Vereines steht dem Vorstand ein Beirat zur Seite.
- (2) Der Beirat wird auf Vorschlag des Vorstands in der ordentlichen Generalversammlung gewählt.
- (3) Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Beiratsmitgliedes an dessen Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (4) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Beirat oder einzelne Mitglieder des Beirats abberufen.
- (5) Mindestens einmal jährlich ist der Beirat gemeinsam mit der erweiterten Leitung der AVÖ einzuberufen.
- (6) Bei der Auswahl der Beiratsmitglieder ist auf die fachliche Eignung zu achten und auf die breite Expertise des gesamten Beirats.

VII. Rechnungsprüfer

§ 19. Rechnungsprüfer

- (1) Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Rechnungsprüfers an dessen Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (4) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Rechnungsprüfers durch Abberufung und Rücktritt.
- (5) Die Generalversammlung kann jederzeit alle Rechnungsprüfer oder einzelne Rechnungsprüfer abberufen.
- (6) Die Rechnungsprüfer können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand oder an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt aller Rechnungsprüfer wird erst mit der Wahl der neuen Rechnungsprüfer wirksam.

VIII. Ausschüsse

§ 20. Aufnahmeausschuss

- (1) Der Aufnahmeausschuss entscheidet über eine Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand.

- (2) Der Aufnahmeausschuss besteht laut Statuten aus:
 - a) dem Obmann;
 - b) dem stellvertretenden Obmann;
 - c) einem weiteren Mitglied.und findet seine Meinung durch Mehrheitsbeschluss.

- (3) Wird der Berufung stattgegeben, so wird der Aufnahmeantrag an die Generalversammlung verwiesen, die endgültig über die Aufnahme entscheidet.

§ 21. Disziplinausschuss

- (1) Der Disziplinausschuss überwacht die Einhaltung der Pflichten der Mitglieder der Sektion *Anerkannter Aktuare* und der *Assoziierten Aktuare*, insbesondere die Einhaltung der Standesregeln..

- (2) Der Disziplinausschuss besteht laut Statuten aus:
 - a) dem Obmann;
 - b) dem stellvertretenden Obmann;
 - c) einem weiteren Mitgliedund findet seine Meinung durch Mehrheitsbeschluss.

- (3) Der Disziplinausschuss wird über Anzeige oder auf Grund eigener Wahrnehmungen tätig.

- (4) Stellt der Disziplinausschuss eine Verletzung der Standesregeln fest, so hat er dem Vorstand darüber zu berichten. Der Vorstand hat das Mitglied über die Feststellung des Disziplinausschusses zu informieren und dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist, mindestens jedoch vier Wochen, einzuräumen.

AKTUARVEREINIGUNG ÖSTERREICHS (AVÖ)

- (5) Bestätigt der Vorstand eine Verletzung der Standesregeln, so kann er bei nachhaltigen oder groben Verstößen den Ausschluß aus der Sektion *Anerkannter Aktuare* androhen oder aussprechen.
- (6) Bestätigt der Vorstand eine Verletzung der Standesregeln eines Assoziierten Aktuars, so kann er bei nachhaltigen oder groben Verstößen das Recht den Titel Assoziierter Aktuar gemäß § 12 (4) der Statuten zu führen aberkennen und die originäre Aktuarvereinigung darüber informieren.
- (7) Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Gegen den Beschluß kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich beim Obmann des Berufungsausschusses Berufung eingelegt werden. Die Berufung eines Mitgliedes hat aufschiebende Wirkung.

§ 22. Berufungsausschuss

- (1) Der Berufungsausschuss hat über die Berufungen, insbesondere nach § 7 und § 21, zu befinden und wird im Bedarfsfall von seinem Obmann oder bei Verhinderung von dessen Stellvertreter einberufen.
- (2) Der Obmann des Berufungsausschusses und dessen Stellvertreter werden durch die Generalversammlung aus den Mitgliedern der Sektion *Anerkannter Aktuare* auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (3) Der Berufungsausschuss wird in der Weise zusammengesetzt, dass der Obmann des Berufungsausschusses sowohl das betroffene Mitglied als auch den Vorstand auffordert, je zwei Mitglieder der Sektion *Anerkannte Aktuare* innerhalb eines Monats in den Berufungsausschuss zu entsenden.
- (4) Kommt das betroffene Mitglied oder der Vorstand seiner Nominierungspflicht binnen der festgesetzten Frist nicht nach, so werden die fehlenden Mitglieder des Berufungsausschusses aus den Mitgliedern der Sektion *Anerkannter Aktuare* durch Los bestimmt.
- (5) Der Zeitpunkt der Auslosung ist vom Obmann innerhalb eines weiteren Monats festzusetzen und den Streitparteien mindestens zwei Wochen vorher bekanntzugeben.

Das betroffene Mitglied oder ein von diesem bevollmächtigter Stellvertreter sowie Mitglieder des Vorstandes haben das Recht an der Auslosung teilzunehmen.

- (6) Der Berufungsausschuss entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (7) Die Beschlüsse des Berufungsausschusses sind endgültig.

AKTUARVEREINIGUNG ÖSTERREICHS (AVÖ)

§ 23. Schiedsgericht

- (1) In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis, ausgenommen jenen, die dem Disziplinarausschuss vorbehalten sind, sowohl zwischen dem Vorstand und den einzelnen Mitgliedern als auch zwischen den letzteren untereinander, entscheidet endgültig das Schiedsgericht. Wird eine Streitigkeit beim Obmann des Schiedsgerichts angezeigt, so hat der Obmann, oder bei Verhinderung dessen Stellvertreter, das Schiedsgericht einzuberufen.
- (2) Der Obmann des Schiedsgerichts und dessen Stellvertreter werden durch die Generalversammlung aus den ordentlichen Mitgliedern auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (3) Das Schiedsgericht wird in der Weise zusammengesetzt, dass der Obmann des Schiedsgerichts jeden Streitteil auffordert, innerhalb eines Monats zwei ordentliche Mitglieder zu Schiedsrichtern zu wählen.
- (4) Kommt das betroffene Mitglied oder der Vorstand seiner Nominierungspflicht binnen der festgesetzten Frist nicht nach, so werden die fehlenden Mitglieder des Schiedsgerichts aus den ordentlich Mitgliedern der Aktuarvereinigung durch Los bestimmt.
- (5) Der Zeitpunkt der Auslosung ist vom Obmann innerhalb eines weiteren Monats festzusetzen, und den Streitteilen mindestens zwei Wochen vorher bekanntzugeben.

Das betroffene Mitglied oder ein von diesem bevollmächtigter Stellvertreter sowie Mitglieder des Vorstandes haben das Recht an der Auslosung teilzunehmen.

- (6) Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 24. Weitere Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann zusätzlich zu den statutarisch definierten Ausschüssen weitere Ausschüsse zur Erfüllung des Vereinszweckes und zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes vorschlagen und deren Aufgabenbereich festlegen. Dadurch dürfen aber die eigentlichen Aufgaben des Vorstandes nicht abgegeben werden. Über die Einrichtung eines solchen Ausschusses hat die Generalversammlung zu entscheiden.
- (2) Die Ergebnisse der Tätigkeit solcher Ausschüsse sind der Generalversammlung zu berichten.

IX. FONDS zur Förderung der aktuariellen Ausbildung

§ 25. FONDS zur Förderung der aktuariellen Ausbildung

- (1) Die Fondsbestimmungen des „FONDS zur Förderung der aktuariellen Ausbildung“, in der die Details der Antragsstellung, Vergabe etc. geregelt werden, sind von der Generalversammlung zu beschließen und stellen einen Anhang zur Geschäftsordnung dar.
- (2) Der Kassier der AVÖ hat das Fondsvermögen zu verwalten.

§ 26. Fondsvergabeausschuss

- (1) Die Vergabe basiert auf den Kriterien der Fondsbestimmungen
- (2) Der Fondsvergabeausschuss besteht aus vier ordentlichen Mitgliedern, die den Vorstand bei der Verwaltung des Fonds unterstützen und Vorschläge über die Vergabe von Förderungen an den Vorstand zur Entscheidung abgeben.
- (3) Der Kassier der AVÖ ist immer Mitglied des Fondsvergabeausschusses. Mindestens zwei weitere Mitglieder des Fondsvergabeausschusses müssen aus dem Kreis der Anerkannten Aktuare, Assoziierten Aktuare oder Aktuare in Ruhe sein, mindestens eine Person muss Mitglied des Arbeitskreises Aus- und Weiterbildung der AVÖ sein. Die Mitglieder müssen frei von Interessenskonflikten sein.
- (4) Die drei Mitglieder des Fondsvergabeausschusses neben dem Kassier werden auf Vorschlag des Vorstands in der ordentlichen Generalversammlung auf 3 Jahre gewählt.
- (5) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Fondsvergabeausschuss oder einzelne Mitglieder des Fondsvergabeausschusses abberufen.
- (6) Mindestens einmal jährlich ist der Fondsvergabeausschuss vom Kassier der AVÖ einzuberufen.
- (7) Die Vergabeempfehlung wird mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (8) Der Fondsvergabeausschuss hat jährlich der Generalversammlung über die Tätigkeit, das Fondsvermögen und die Vergabe zu berichten.

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 27. Übergangsbestimmungen

- (1) Ab Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung üben die Organe des Vereins ihre Tätigkeit im Sinne dieser Geschäftsordnung aus.
- (2) Diese Geschäftsordnung wurde von der ordentlichen Generalversammlung am 18.02.2014 beschlossen und tritt mit Beschlussfassung in Kraft.